

Artikel 5

Raumhöhe

- ¹ Die lichte Höhe der Arbeitsräume hat mindestens zu betragen:
- 2,75 m bei einer Bodenfläche von höchstens 100 m²;
 - 3,00 m bei einer Bodenfläche von höchstens 250 m²;
 - 3,50 m bei einer Bodenfläche von höchstens 400 m²;
 - 4,00 m bei einer Bodenfläche von mehr als 400 m².
- ² Als Bodenfläche gilt die Fläche, die durch Wände begrenzt wird, die aus Gründen der Statik, der Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge, des Brandschutzes oder der Produktionstechnik errichtet werden.
- ³ Die Behörde kann geringere Raumhöhen zulassen, wenn:
- der Raum, im rechten Winkel zu den Fassadenfenstern gemessen, eine geringe Tiefe aufweist;
 - bei künstlicher Lüftung die Luft durch eine heruntergehängte Decke eingeführt wird;
 - die im betreffenden Raum geplante Arbeit im wesentlichen sitzend und unter geringer körperlicher Beanspruchung ausgeführt wird und das vorgesehene Arbeitsverfahren die Raumluft und das Raumklima nicht oder nur geringfügig belastet.
- ⁴ Die Behörde schreibt grössere Raumhöhen vor, wenn es die Gesundheitsvorsorge und Arbeitssicherheit erfordern. Sie kann grössere Raumhöhen vorschreiben, wenn Ausnahmen nach Artikel 17 Absatz 3 bewilligt werden.

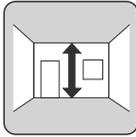
Für die Arbeitsräume werden Mindestraumhöhen vorgeschrieben, um hygienischen und ergonomischen Forderungen, wie der natürlichen Beleuchtung und der Lüftung, Rechnung zu tragen und um auf das Aussehen der Räume Einfluss zu nehmen.

Absatz 1

Die Raumhöhe wird zwischen Boden und Decke (Lichtmass) gemessen. Die verlangte Mindesthöhe muss im überwiegenden Bereich, wenigstens bei $\frac{3}{4}$ oder mehr der gesamten Boden-, bzw. Deckenfläche erreicht werden. Rippen und Unterzüge oder Kabelkanäle an der Decke sind somit im genannten Ausmass möglich, ohne dass die Raumhöhe entsprechend angepasst werden muss. Kassettendecken sind bei niederen Raumhöhen zu vermeiden, da sie den Raum optisch niedriger machen.

Bei abgeschrägten Räumen sind ständige Arbeitsplätze im Bereich der Raumhöhe unter 2.50 m unzulässig. Dieser Bereich wird für die Bestimmung der Mindesthöhe nicht angerechnet. Die aufgrund der verbleibenden Raumfläche notwendige Raumhöhe muss auf mindestens $\frac{3}{4}$ dieser Fläche erreicht werden.

Bei der Planung ist auch die Berücksichtigung künftiger Nutzungsänderungen dringend zu empfehlen. Heute ist die schnelle Anpassungsfähigkeit der Betriebe an die wechselnden Wirtschaftsverhältnisse von grosser Bedeutung. Dies betrifft auch die baulichen Verhältnisse. Es ist deshalb von Vorteil, ein Gebäude so zu planen, dass die Räume auch bei allfälligen Veränderungen (Vergrösserung einzelner Räume, andere Nutzungsart) weiterhin für ständige Arbeitsplätze genutzt werden können.



Absatz 2

Für die Berechnung der Bodenfläche von Gebäuden oder Räumen sind nur solche Wände massgebend, die voraussichtlich nicht entfernt werden. Es handelt sich also einerseits um Wände, die aus statischen Gründen nötig sind, und andererseits um solche, die mit Rücksicht auf die Produktionstechnik, den Brandschutz, die Sicherheit oder den Gesundheitsschutz eingezogen werden.

Gründe der Produktionstechnik sind beispielsweise erforderliche Unterschiede in Temperatur und Feuchtigkeit, hohe Anforderungen an die Reinheit der Luft oder ausserordentliche Anforderungen bei der Oberflächenbehandlung von Werkstücken. Gründe des Brandschutzes sind beispielsweise nebeneinanderliegende Anlagenteile hoher und geringer Brandgefährdung. Gründe der Sicherheit sind beispielsweise Schutz gegen Explosionen oder wegfliegende Teile. Gründe des Gesundheitsschutzes sind beispielsweise wesentliche Unterschiede von Temperatur und Feuchtigkeit, unterschiedliche Anforderungen an das Sehen, unterschiedlicher Lärmpegel, vgl. auch Artikel 24 ArGV 3).

Absatz 3

Die Bestimmungen über die Mindesthöhen können unter Umständen zu Härtefällen führen, weshalb die Behörde ausnahmsweise geringere Raumhöhen zulassen kann. Ohne diese Ausnahmebestimmung müsste die Verwendung von Gebäuden oder Räumen verweigert werden, die nach kantonalen oder kommunalen baugesetzlichen Vorschriften mit kleinerer Raumhöhe erstellt wurden und erst später von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht benützt werden sollen. Derartige Erleichterungen sind jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Gemäss Absatz 3 Buchstabe a kommen Räume geringer Tiefe (z.B. von 6 - 8 m) in Betracht, wie sie sich bei einer Grundfläche von unter 50 m² ergeben oder häufig in der Uhrenindustrie anzutreffen sind. Gemäss Absatz 3 Buchstabe b können Ausnahmen von den Mindesthöhen auch gerechtfertigt sein, wenn Blinde-

cken für die Luftzufuhr bei künstlicher Lüftung eingezogen werden. Absatz 3 Buchstabe c erlaubt ein Unterschreiten der Mindesthöhe von Arbeitsräumen dann, wenn bei vorwiegend sitzender Tätigkeit und leichter Arbeit das Raumklima wenig oder nicht belastet wird. Die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze darf durch die geringere Raumhöhe nicht beeinträchtigt werden. Der Blick ins Freie muss gewährleistet sein. An die Beleuchtung, vorab an die Blendungsbegrenzung, sind höhere Anforderungen als bei normal hohen Räumen zu stellen. Zudem kann eine Ausnahme gerechtfertigt sein, wenn bei einer Erweiterung eine Anpassung der Stockwerke an ein bestehendes Gebäude mit geringeren Raumhöhen nötig ist.

Eine Unterschreitung der geforderten Raumhöhe um eine Stufe, aber nicht weniger als auf 2.50 m, kann von der Behörde ohne Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 27 ArGV 4 zugelassen werden, wenn die erwähnten Voraussetzungen vorliegen. Bei grösseren Unterschreitungen ist eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 27 ArGV 4 nötig. In Einzelfällen können auch örtliche Bauvorschriften, die eine Beschränkung der Gebäudehöhe vorsehen, eine Ausnahme begründen. Auch solche Ausnahmen müssten sich auf Artikel 27 ArGV 4 stützen.

Absatz 4

Grössere Raumhöhen als die in Absatz 1 vorgeschriebenen sind unter Umständen nötig, wenn durch Einbauten das Luftvolumen wesentlich vermindert oder durch Betriebseinrichtungen, wie Förderanlagen, die Sicherheit beeinträchtigt wird. Werden Ausnahmen nach Artikel 4 ArGV 4 (unterirdische und fensterlose Arbeitsräume) und Artikel 17 Absatz 3 ArGV 4 (Räume mit reduzierter Fensterfläche) bewilligt, so dienen grössere Raumhöhen in Anwendung arbeitspsychologischer Erkenntnisse vor allem dazu, das Aussehen der Räume zu verbessern, um damit das Wohlbefinden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhöhen und dem Gefühl des Eingeschlossenseins entgegenzuwirken.